

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Vorschlag einer Verordnung des Rates über die Einfuhrregelung für bestimmte Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Singapur

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft und die Republik Singapur haben im Rahmen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien ein Abkommen über den Handel mit Textilerzeugnissen ausgehandelt. Die Kommission hat dem Rat eine Empfehlung für eine Verordnung zum Abschluß dieses Abkommens zugeleitet.

Es ist angebracht, zur Durchführung des ausgehandelten Abkommens eine Einfuhrregelung für die betreffenden Waren festzulegen.

Das Abkommen verpflichtet die Gemeinschaft, die Einfuhr bestimmter Textilerzeugnisse im Rahmen von Höchstmengen zuzulassen, deren Einhaltung durch ein bilaterales Kontrollsystem gewährleistet wird.

Zu diesem Zweck sind die in der Gemeinschaft für 1976 und 1977 geltenden Bestimmungen sowie die Kriterien für die Zuteilung der mit Singapur vereinbarten Höchstmengen festzulegen.

Da die Bedingungen, die gegenwärtig für die Einfuhr der betreffenden Waren in die Mitgliedstaaten gelten, sehr voneinander abweichen und die Textilindustrie der Gemeinschaft besonders empfindlich ist, kann die Vereinheitlichung dieser Einfuhrbedingungen nur nach und nach erfolgen. Deshalb ist bei der Aufteilung der gemeinschaftlichen Höchstmengen insbesondere darauf zu achten, daß die nach den geltenden Einfuhrbedingungen zugelassenen Mengen zunehmend dem Versorgungsbedarf der Märkte angepaßt werden.

Es ist zu gewährleisten, daß die Abkommensziele nicht durch indirekte Einfuhren von Waren mit Ursprung in Singapur umgangen werden.

Die im Abkommen vorgesehenen mengenmäßigen Beschränkungen beziehen sich auf die Ausfuhren aus Singapur; es ist daher angebracht, die in die Gemeinschaft eingeführten Erzeugnisse den Höchstmengen des Jahres zuzurechnen, in dem sie aus Singapur exportiert worden sind.

Für bestimmte Textilerzeugnisse sieht das Abkommen ein Konsultationsverfahren vor, das bei einer tatsächlich drohenden Zerrüttung des Marktes die Annahme von Schutzmaßnahmen gestattet. In Übereinstimmung mit diesem Verfahren hat sich Singapur verpflichtet, für die Ausfuhren bestimmter Textilerzeugnisse in bestimmte Mitgliedstaaten eine Selbstbeschränkung einzuführen. Die Einhaltung dieser Höchstmengen wird durch ein bilaterales Kontrollsystem gewährleistet.

Es empfiehlt sich zu diesem Zwecke, die zulässigen Höchstmengen für die Einfuhr dieser Waren in die betreffenden Mitgliedstaaten sowie die Modalitäten ihrer Verwaltung durch die Mitgliedstaaten festzulegen.

Das Abkommen sieht vor, daß Erzeugnisse, die im aktiven Veredelungsverkehr oder nach einer anderen Einfuhrregelung zur vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der Gemeinschaft verbracht und in unverändertem Zustand oder nach Bearbeitung aus dem Zollgebiet wieder ausgeführt werden, nicht auf die vorgenannten Höchstmengen angerechnet werden.

Unter Berücksichtigung von Artikel 12 der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien — letztere Vereinbarung ist die Grundlage des vorgenannten Abkommens zwischen der EWG und Singapur — findet dieses Abkommen keine Anwendung auf Textilerzeugnisse aus Seide und Flachs oder Ramie.

Die durch das Abkommen zwischen Singapur und der Gemeinschaft für das Jahr 1975 festgelegten Höchstmengen wurden nicht völlig ausgenutzt; Singapur hat der Gemeinschaft seine Absicht mitgeteilt, die nicht ausgenutzten Teilbeträge der

Höchstmengen für 1975 auf 1976 zu übertragen, soweit dies gemäß Artikel 7 dieses Abkommens zulässig ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

1. Für die Einfuhr in die Gemeinschaft der in Anhang A aufgeführten Textilerzeugnisse mit Ursprung in der Republik Singapur, die zwischen dem 1. Januar 1976 und dem 31. Dezember 1977 von dort ausgeführt werden, gelten die zwischen der Republik Singapur und der Gemeinschaft vereinbarten Höchstmengen, die in dem genannten Anhang angegeben sind.
2. Diese Höchstmengen werden nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70 des Rates vom 25. Mai 1970 zur Festlegung eines gemeinsamen Verfahrens für die Verwaltung mengenmäßiger Kontingente¹⁾, insbesondere in Artikel 11, vorgesehenen Verfahren zwischen den Mitgliedstaaten so aufgeteilt, daß die Ausweitung und geordnete Entwicklung des Textilhandels gewährleistet sowie Übertragungen und Vorgriffe von einem Jahr auf das andere möglich sind. Jedoch wird die Aufteilung ausgehend von den Einfuhrmengen vorgenommen, die gemäß den in den Mitgliedstaaten zur Zeit angewandten Einfuhrregelungen zugelassen sind. Dazu gehören auch jährliche Zuwachsraten, die für die Mitgliedstaaten mit den im Verhältnis geringsten Mengen deutlich höher liegen, um sie allmählich den Bedürfnissen der Marktversorgung anzupassen.
3. Die zuständigen Behörden der betreffenden Mitgliedstaaten genehmigen die Einfuhr der in Absatz 1 genannten Waren ohne weiteres unverzüglich und im Rahmen der festgelegten Höchstmengen, sofern der Einführer die Urschrift der von den Behörden der Republik Singapur erteilten Ausfuhrlizenz vorlegt, die die im Anhang C bezeichneten Angaben enthält.
4. Die genehmigten Einfuhren werden auf die Höchstmengen für das Jahr angerechnet, in dem die Waren in Singapur zur Ausfuhr in die Gemeinschaft verladen wurden.
5. Waren, die im aktiven Veredelungsverkehr oder nach einer anderen Einfuhrregelung zur vorübergehenden Verwendung in das Zollgebiet der

¹⁾ Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Nr. L 124 vom 8. Juni 1970, S. 1

Gemeinschaft verbraucht und in unverändertem Zustand oder nach Be- oder Verarbeitung aus diesem Gebiet wieder ausgeführt werden, werden auf die in Absatz 1 genannten Höchstmengen nicht angerechnet.

Artikel 2

1. Unbeschadet der Absätze 2, 3 und 4 gelten für die Einfuhr in die Gemeinschaft der in Anhang B aufgeführten Textilerzeugnisse mit Ursprung in Singapur keine mengenmäßigen Beschränkungen.
2. In den in Anhang B genannten Mitgliedstaaten ist die Einfuhr der in Absatz 1 bezeichneten Textilerzeugnisse, ausgeführt aus Singapur zwischen dem 1. Januar 1976 und 31. Dezember 1977, auf die in diesem Anhang angegebenen Höchstmengen beschränkt.
3. Die in Absatz 2 vorgesehenen Höchstmengen können nach dem in der Verordnung (EWG) Nr. 1023/70, insbesondere in Artikel 11, vorgesehenen Verfahren geändert werden.
4. Artikel 1 Absätze 3, 4 und 5 findet auf die in diesem Artikel genannten Höchstmengen Anwendung.

Artikel 3

Keine mengenmäßigen Beschränkungen gelten bei der Einfuhr nachstehender aus Singapur stammender Textilerzeugnisse in die Gemeinschaft, für die gleichzeitig eine von den zuständigen Behörden Singapurs²⁾ ausgestellte und mit dem Sichtvermerk versehene Bescheinigung mit den in Anhang D aufgeführten Angaben vorgelegt wird:

- i) In ländlichen Handwerksbetrieben auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe aus Baumwolle mit einem Gehalt an synthetischen oder künstlichen Spinnfasern von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen, wie sie traditionell auf Handwebstühlen hergestellt werden, deren Antriebskraft vollständig von den Handwerkern geliefert wird (d. h. die drei Hauptbewegungen beim Weben, nämlich Fachbildung, Eintragen des Schusses und Ladenanschlag werden mit der Hand oder mit dem Fuß ohne Verwendung irgendeiner anderen Kraftquelle ausgeführt);
- ii) Waren, die in ländlichen Handwerksbetrieben aus solchen auf Handwebstühlen hergestellten Baumwollgeweben gefertigt worden sind;

²⁾ Department of Trade – Ministry of Finance – Singapur

Gemäß Artikel 2 Satz 2 des Gesetzes vom 27. Juli 1957 zugeleitet mit Schreiben des Chefs des Bundeskanzleramtes vom 10. November 1976 – 14 – 680 70 – E – Ha 67/76;

Dieser Vorschlag ist mit Schreiben des Herrn Präsidenten der Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Oktober 1976 dem Herrn Präsidenten des Rates der Europäischen Gemeinschaften übermittelt worden.

Die Anhörung des Europäischen Parlaments und des Wirtschafts- und Sozialausschusses zu dem genannten Kommissionsvorschlag ist nicht vorgesehen.

Mit der alsbaldigen Beschlußfassung durch den Rat ist zu rechnen.

- iii) handgearbeitete Textilerzeugnisse der traditionellen Volkskunst Singapurs, die in Heimarbeit im Rahmen ländlicher Handwerksbetriebe von Hand zugeschnitten, genäht oder in anderer Weise hergestellt worden sind.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaft in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Höchstmengen gemäß Artikel 1

Anhang A
(Singapur)

Waren- gruppe Nummer	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Nimexe-Kennziffer (1976)	Warenbezeichnung	Höchstmengen (Paare)	
				1976	1977
1	ex 61.01	61.01-61; 63; 65; 67; ex 69.	Oberkleidung für Männer und Knaben: — Hosen (einschließlich Jeans) und dergleichen, — andere als aus Seide, Schappeseide, Bourette- seide, Flachs oder Ramie	6 156 200	6 070 200
		61.02-ex 91; ex 93; ex 95; ex 96; ex 98; ex 99.	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Klein- kinder — Hosen (einschließlich Jeans) und dergleichen, — andere als aus Seide, Schappeseide, Bourette- seide, Flachs oder Ramie		

Höchstmengen gemäß Artikel 2

Anhang B
(Singapur)

Waren- gruppe	Nummer des Gemeinsamen Zolltarifs	Nimexe-Kennziffer (1976)	Warenbezeichnung	Mitgliedstaat	Einheit	Höchstmengen 1976
2	55.09–	55.09 – alle Kenn- ziffern	Andere Gewebe aus Baumwolle	Frankreich Italien	1 000 kg	1 320 666
2 a	ex 55.09	55.09–03; 04; 05; 51; 52; 53; 54; 55; 56; 57; 59; 61; 63; 64; 65; 66; 67; 69; ex 71; 81; 82; 83; 84; 86; 87; 92; 93; 97	— andere als roh und gebleicht	Frankreich	1 000 kg	300
3	60.05		Oberkleidung und andere Wirkwaren, weder gummielastisch noch kautschutiert: ex A: Oberkleidung und Bekleidungszuge- hör: — Pullover, Slipover, Twinsets, Westen und Blusen, andere als aus Seide, Schappeseide, Bouretteseide, Flachs oder Ramie	Frankreich	Stück	2 090 000
4	ex 61.03	61.03–11; 15; ex 19; 31.35; ex 39	Unterkleidung (Leibwäsche) für Männer und Knaben, einschließlich Kragen, Vorhemden und Manschetten, andere als aus Seide, Schappeseide, Bouretteseide, Flachs oder Ramie	Frankreich	Stück	1 760 000
5	61.02	61.02.83	Oberkleidung für Frauen, Mädchen und Kleinkinder ex B: andere als Säuglingskleidung — Hemden und Blusen — aus synthetischen Textilfasern	Frankreich	Stück	(1. September 1976 bis 31. August 1977) 750 000

Anhang C**Angaben gemäß Artikel 1 Abs. 3**

Die von den Behörden Singapurs ¹⁾ ausgestellten Ausfuhrlicenzen für die unter diese Verordnung fallenden Waren enthalten oder umfassen nachstehende Angaben:

1. Bestimmung, insbesondere Bestimmungsmitgliedstaat
2. Laufende Nummer
3. Name und Anschrift des Einführers
4. Name und Anschrift des Ausführers
5. Nettomenge in den in den Anhängen A und B dieser Verordnung bezeichneten Einheiten und Wert der unter die Lizenz fallenden Waren
6. Gruppe, auf die diese Ware von den Behörden Singapurs angerechnet wurde und Warenbezeichnung
7. Bescheinigung, daß die betreffende Menge auf die Quote des Bestimmungsmitgliedstaates an dem für die Ausfuhren in die Gemeinschaft vereinbarten Plafond angerechnet wurde oder gegebenenfalls, daß diese Menge zur unmittelbaren Wiederausfuhr oder zur Wiederausfuhr nach Be- und Verarbeitung außerhalb der Gemeinschaft bestimmt ist.
8. Jahr, in dem die Waren ausgeführt worden sind, d. h. in Singapur im Hinblick auf ihre Ausfuhr in die Gemeinschaft verschifft wurden.

¹⁾ Department of Trade – Ministry of Finance, Singapur

Anhang D

Bescheinigung gemäß Artikel 3

In der von den zuständigen Behörden Singapurs ¹⁾ erteilten Bescheinigung für die in Artikel 3 dieser Verordnung angegebenen Waren ist folgendes anzugeben:

— Als Überschrift:

„Bescheinigung für auf Handwebstühlen hergestellte Baumwollgewebe und Waren daraus“

— Name und Anschrift des Herstellers

— Name und Anschrift des Ausführers

— Name und Anschrift des Einführers in die Gemeinschaft

— Warenbezeichnung

— Menge (Tonnen oder Stück)

— Name des Schiffes oder Flugnummer

— Bestimmungshafen oder -flughafen

— Folgende Bescheinigung:

„Hiermit wird bescheinigt, daß obengenannte Lieferung besteht aus:

- i) (unter den in Artikel 4, 1 (i) des Abkommens ²⁾ angegebenen Bedingungen) auf Handwebstühlen hergestellte Gewebe aus Baumwolle mit einem Gehalt an synthetischen oder künstlichen Spinnfasern von nicht mehr als 5 Gewichtshundertteilen“ oder
- ii) „Waren, die in ländlichen Handwerksbetrieben unter den in Artikel 4, 1 (i) des Abkommens ²⁾ hergestellten Baumwollgeweben gefertigt worden sind“ oder
- iii) „Textilerzeugnisse der traditionellen Volkskunst Singapurs, die in Heimarbeit im Rahmen ländlicher Handwerksbetriebe von Hand zugeschnitten, genäht oder in anderer Weise hergestellt worden sind.“

„Unterzeichnet“

¹⁾ Department of Trade – Ministry of Finance – Singapur

²⁾ Dabei handelt es sich um die in dieser Verordnung in Artikel 3 angegebenen Bedingungen.

Begründung

1. Mit Entscheidung vom 16. Juni 1975 hat der Rat die Kommission ermächtigt, mit der Republik Singapur Verhandlungen über den Abschluß eines Abkommens über den Handel mit Textilerzeugnissen aufzunehmen.

2. Entsprechend dieser Ratsentscheidung und in Konsultation mit dem Sonderausschuß Artikel 113 hat die Kommission mit Singapur am 22. und 26. September 1975 Verhandlungen geführt.

Im Anschluß an diese Verhandlungen wurde der Entwurf für eine Abkommen ausgearbeitet und von den Delegationsleitern am 27. September 1975 paraphiert. Die Kommission hat dem Rat eine Empfehlung für eine Verordnung über den Abschluß dieses Abkommens vorgelegt.

3. Der Abkommensentwurf sieht insbesondere seitens der Behörden Singapurs eine Selbstbeschränkung der Ausfuhren bestimmter Textilerzeugnisse in die Gemeinschaft auf vereinbarte Höchstmengen vor und seitens der Gemeinschaft eine Kontrolle der Einhaltung der vereinbarten Höchstmengen.

Zur Durchführung dieser Kontrolle enthält dieser Verordnungsentwurf eine Regelung, derzufolge die Einfuhr der betreffenden Waren in die Gemeinschaft an Höchstmengen gebunden ist.

4. Das paraphierte Abkommen bezieht sich natürlich lediglich auf Waren mit Ursprung in und Herkunft aus Singapur. Die Behörden Singapurs wenden daher die Selbstbeschränkungsvorschrift lediglich auf Direktausfuhren in die Gemeinschaft an. Das heißt, daß Waren der in dem Abkommen erfaßten Gruppen mit Ursprung in Singapur über andere Drittländer frei in die Gemeinschaft ausgeführt werden können. Die Gemeinschaft kann sich gegen derartige indirekte Ausfuhren wehren, da das Abkommen sie lediglich verpflichtet, Waren mit Ursprung in und Herkunft aus Singapur zuzulassen, für die die im Abkommen vorgesehenen Ausfuhrlicenzen vorliegen. Da derartige indirekte Einfuhren dem Sinn

des Abkommens zuwiderlaufen muß die von der Gemeinschaft eingeführte Einfuhrregelung auf die Ursprungserzeugnisse Singapurs ungeachtet ihrer Herkunft Anwendung finden.

5. Es wird in Betracht gezogen, die gemeinschaftlichen Höchstmengen nach dem Verfahren zu verwalten, das für die mit Verordnung (EWG) Nr. 1023/70, insbesondere Artikel 11, eingeführten gegen gemeinschaftlichen Mengenkontingente festgelegt worden war. Entsprechend diesem Verfahren muß der Rat festlegen, nach welchen Kriterien die Höchstmengen aufzuteilen sind.

Als vorgenannte Aufteilungskriterien wurden diejenigen gewählt, von denen der Rat bei den Vorarbeiten im Hinblick auf die Annahme der Entscheidungen über die Eröffnung bilateraler Verhandlungen im Rahmen der Vereinbarung über den internationalen Handel mit Textilien ausgegangen war. Somit wird die Aufteilung¹⁾ unter Zugrundelegung dieser Kriterien, insbesondere der bisherigen Arbeitsergebnisse, erfolgen.

6. Das ausgehandelte Abkommen sieht vor, daß die plafondgebundenen Einfuhren durch die Gemeinschaftsbehörden ohne weiteres und unverzüglich zugelassen werden, wenn durch Vorlage einer von den Behörden Singapurs ausgestellten Einfuhrlicenz nachgewiesen wird, daß die Mengen auf die Plafonds angerechnet wurden. Diese Abmachung bedeutet für die Verwaltung durch die Gemeinschaft, daß die Behörden der Mitgliedstaaten Einfuhrgenehmigungen ohne weiteres und unverzüglich gegen gleichzeitige Vorlage eines Antrags und einer Ausfuhrlicenz gewähren müssen, sofern die vereinbarten Höchstmengen eingehalten werden.

7. Um die Vertragsziele baldmöglichst vollständig verwirklichen zu können, schlägt die Kommission dem Rat vor, die Verordnung, deren Entwurf als Anlage beigefügt ist, baldigst anzunehmen.

¹⁾ Diese Aufteilung wird Gegenstand einer von der Kommission ebenfalls aufgrund der Verordnung 1023/70 anzunehmenden Verordnung sein.